

Ergänzende Bedingungen Fernwärme der Stadtwerke Weinheim GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

1. Voraussetzung der Wärmeversorgung

- 1.1. Die Belieferung mit Wärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Wärmenetz und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
- 1.2. Sofern der Anschlussnehmer/Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes ist, haften die Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner.

2. Hausanschlusskosten

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses oder der Messeinrichtung, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§§ 13, 15 AVBFernwärmeV)

- 3.1. Die SWW oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Wärmeversorgungsnetz an (Inbetriebsetzung). Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 3.2. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 3.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die SWW zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 3.4. Die SWW ist berechtigt, durch entsprechende technische Einrichtungen die Heizwasserdurchflussmenge auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) und die Rücklauftemperatur auf die vertraglich vereinbarte Temperatur zu begrenzen.
- 3.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWW für die einzelnen Versorgungsgebiete festgelegt.

4. Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 28 Abs. 3 AVB-WasserV)

- 4.1. Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse, kann die SWW angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 4.2. Die SWW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht recht-zeitig nachkommt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung (Anschluss- und Wärmelieferleistung)/ Volumenstrom (§ 3 AVBFernwärmeV)

- 5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschluss- und Wärmelieferleistung) und der Volumenstrom sind vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen eigenverantwortlich zu ermitteln.
- 5.2. Eine Verpflichtung der SWW zur Reduzierung der vertraglich vereinbarten maximalen Wärmeleistung (Anschluss- und Wärmelieferleistung) besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 5.3. Kommt der Wärmeliefervertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen 12 Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, wird diese Leistung nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden angesetzt.
- 5.4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung registrierte Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht (§§ 8, 33 AVBFernwärmeV)

- 6.1. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem Mitarbeiter der SWW und dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich zu betreten. Gleichzeitig gestattet der Kunde/Anschlussnehmer den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Anschluss- / Wärmeliefervertrages ausdrücklich vereinbart.
- 6.2. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 6.3. Im Übrigen gelten die veröffentlichten Preisblätter.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen (§§ 23, 24, 27 AVBFernwärmeV)

- 7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme wird eine geeichte und MID-konforme Messeinrichtung in der Nähe der Übergabestelle oder in der Wärmeübergabestation installiert. Auch mit Einbau der Messeinrichtung in die Wärmeübergabestation verbleibt das Eigentum der Messeinrichtung bei der SWW. Die Wärmeübergabestation hat der Kunde/Anschlussnehmer nach den Vorgaben der SWW auf eigene Rechnung zu erwerben und zu installieren oder diese wird von der SWW auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die SWW behält sich vor, die Zählerstände und weitere technische Daten mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Die SWW ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum nach billigem Ermessen abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen zu erstellen.

- 7.3. Abnahmestellen mit einer Leistung von mehr als 100 kW werden in der Regel monatlich abgerechnet.
- 7.4. Bei jährlicher Abrechnung ist ein Abschlag nach Maßgaben des § 25 AVBFernwärmeV zu zahlen. Es werden 11 Abschläge angefordert. Die Abschlagshöhe und die Fälligkeitstermine werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 7.5. Zum Ende jedes Lieferjahres wird von der SWW eine Jahresrechnung erstellt.
- 7.6. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils bis zum 03. des Folgemonats fällig und ohne Abzug zu zahlen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung (§ 33 AVBFernwärmeV)

- 8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jede zusätzliche Anfahrt für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
- 8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der SWW die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählleinrichtungen zu erstatten.

9. Haftung (§ 6 AVBFernwärmeV)

- 9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber eine juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch bei Schäden an Anlagen und Einrichtungen der SWW.

11. Wärmelieferung / Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel (§§ 2, 32 AVBFernwärmeV)

- 11.1. Soweit keine ausdrückliche Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wärme oder der erneuten Entnahme von Wärme nach Beendigung eines Wärmeliefervertrages.
- 11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit der Wärmelieferung - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV - 5 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.3. Spätestens zu dem im Wärmeliefervertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 11.4. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der SWW jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Wärmeliefervertrag nachweist.

12. Kostenberechnung

- 12.1. Es gelten die aktuell veröffentlichten Preisblätter.
- 12.2. Soweit im Übrigen die SWW gemäß AVB-WärmeV berechtigt ist Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

14. Störungsdienst

Der Störungsdienst der SWW ist unter der Rufnummer 06201-106-284 zu erreichen.

15. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 15.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne, dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil weiter vereinbart.
- 15.2. Die SWW ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der SWW (www.sww.de). Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 15.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht, vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 15.4. Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.